

Bekanntmachung Nr. 84/2025
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hodorf

I.
Haushaltssatzung
der Gemeinde Hodorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-Gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 360.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 489.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 128.300 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Abs. 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung
(GemHVO) zum Haushaltsausgleich | 128.300 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
 Verwaltungstätigkeit auf | 353.700 EUR |
| einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender
 Verwaltungstätigkeit auf | 460.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
 Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
 Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 46.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |

4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen**
auf

0,02 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 % |

2. Gewerbesteuer

300 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Hodorf, den 23. Dezember 2025

gez. Christian Schneider
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 301, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 29. Dezember 2025

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsdirektor
gez. Mathias Siebenborn